

§ 8 T-FischAG

T-FischAG - Fischereiabgabegesetz, Tiroler

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Soweit im § 9 nichts anderes bestimmt ist,

- a) entsteht die Abgabenschuld mit dem 1. Jänner eines jeden Jahres
und
- b) ist die Abgabe bis zum 31. März zu entrichten.

In Kraft seit 01.01.1997 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at